



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 27.09.2018

Beschluss: 88/2014 2. Ergänzg.

Herr Volker Markert wird zum Ausschussmitglied im Hauptausschuss berufen.

Beschluss: 90/2014 2. Ergänzg.

Herr Volker Markert wird zum Stellvertreter des Ausschussmitgliedes Harry Weidmann im Finanzausschuss berufen.

Beschluss: 91/2014 3. Ergänzg.

Herr Arndt Markert wird zum Ausschussmitglied im Kultur- und Sozialausschuss berufen.

Beschluss: 138/2018

Der Stadtrat beschließt die Entsendung des Herrn Volker Markert in den Aufsichtsrat der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH.

Beschluss: 137/2018

Der Stadtrat beschließt, dass der Bürgermeister beauftragt wird, bei dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Staatliche Grundschule Remda vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf die Stadt Rudolstadt zum 1.1.2019 zu stellen. Der Antrag ist unter den Vorbehalt zu stellen, dass die Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt durch Gesetz erfolgt.

Beschluss: 135/2018

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 wird beschlossen.

Beschluss des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 01.11.2018

Beschluss: 141/2018

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt, dass nach der Eingemeindung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt alle bisherigen Ortsteile der Stadt Remda-Teichel künftig Ortsteile der Stadt Rudolstadt mit jeweils eigener Ortsteilverfassung gemäß § 45 Abs. 9 ThürKO (in Abweichung von § 45 Abs. 8 ThürKO) werden sollen. Die bisherigen Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile der Stadt Remda-Teichel werden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Ortsteilrates Ortsteilratsmitglieder der jeweiligen neuen Ortsteile der Stadt Rudolstadt. Satz 2 gilt entsprechend für die Ortsteilbürgermeister. Im Übrigen gilt die in den Sitzungen vom 20. Februar 2018 (Remda-Teichel BV 390-01/2018) und vom 8. März 2018 (Rudolstadt BV 35/2018) beschlossene sowie am 15.03.2018 unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung der Städte Remda-Teichel und Rudolstadt.

Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de im Bereich Aktuelles. Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.

3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 zur Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26. Januar 2007

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.
Juni 2007 sowie

der 2. Änderungssatzung vom 28. Januar 2011

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 27. September 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Änderung des § 3 Abs. 4 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 3 Abs. 4 Satz 2 RuVS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften des Thüringer Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung - RuVgnStS)“ vom 17.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.“

Art. 2

Änderung des § 4 Abs. 4 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

§ 4 Abs. 4 RuVS erhält folgenden Wortlaut:

„Auf dem Rudolstädter Vogelschießen ist ein Standplatz für ein großes Festzelt vorgesehen, in dem ein tägliches Unterhaltungsprogramm mit Erlebnisgastronomie angeboten wird. Dieses Festzelt soll eine Größe von mindestens 40 bis maximal 60 Meter Frontlänge haben. Die konkrete Lage und die Flächengröße des großen Festzeltes wird in einer im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg veröffentlichten Ausschreibung verbindlich vorgegeben. Durch die Bestimmungen dieser Satzung wird nicht ausgeschlossen, dass auf dem Rudolstädter Vogelschießen auch erlebnisgastronomische Einrichtungen mit kleinerer als der in Satz 2 genannten Größe zugelassen werden, sofern es dem Gestaltungswillen des Veranstalters und dem Konzept des Rudolstädter Vogelschießens entspricht. In Abweichung von § 3 der Satzung erfolgt die Vergabe des großen Festzeltes auf die Dauer von 3 Jahren. Für den Veranstalter entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe des Festzeltes an die Bewerber. Ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung für die Standplatzvergabe ist nicht vorgesehen. In nichtöffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses können die Bewerber vor Beschlussfassung ihre Konzepte vorstellen. Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe erfolgt anschließend in öffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Platzzusage durch den Kultur- und Sozialausschuss aufgehoben werden, der Antrag darüber hat bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzuliegen. Die Überlassung des Standplatzes oder Teilen des Standplatzes durch einen Betreiber an einen anderen Betreiber ist schriftlich bei der Stadt Rudolstadt zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Gleiches gilt bei Betreiberwechsel.“



sel durch Unternehmensnachfolge. Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages - welcher zwischen den Betreibern gelten soll - beizulegen.“

Art. 3

Änderung des § 4 Abs. 7 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

Im § 4 Abs. 7 Satz 3 Buchstabe b) RuVS werden die Bestimmungen für Festzelte wie folgt neu gefasst:

„Das Rudolstädter Vogelschießen soll der niveaullvollen Unterhaltung von Besuchern aller Altersgruppen dienen. Dabei wird gesteigert darauf Wert gelegt, dass Festzelte nach ihrem Gesamtkonzept dem Charakter des Rudolstädter Vogelschießens gerecht werden. Das individuelle äußere Erscheinungsbild wie Zustand des Festzeltes (optische Gestaltung, Pflegezustand, Nutzbarkeit) sowie die Überzeugungskraft des Programm- und Gastronomiekonzeptes sind von herausragender Bedeutung.“

Art. 4

Änderung des § 4 Abs. 8 der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)

Im § 4 Abs. 8 Satz 2 RuVS wird der Wortlaut „Für die Betreiber der Festzelte gilt darüber hinaus“ durch den Wortlaut „Für den Betreiber eines Festzeltes gilt darüber hinaus“ ersetzt.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 25.10.2018
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/20

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2019 sechs (6) Jahre alt werden (bis 01.08.2013 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 19. August 2019 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (Thür-SchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen. Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen. Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, welches am **30. Juni 2019 mindestens fünf Jahre alt ist, kann** auf Antrag der Eltern für das am 19. August 2019 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2019/20 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Dezember 2018 zu den folgenden Terminen:

Staatliche Grundschule Rudolstadt-West	10.12.2018	14:00 bis 18:00 Uhr
Gustav-Freytag-Str. 4 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-550		

Staatliche Grundschule Schwarza	11.12.2018	14:00 bis 18:00 Uhr
Friedrich-Fröbel-Str. 72 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-500		

Staatliche Grundschule „Anton Sommer“	13.12.2018	14:00 bis 18:00 Uhr
Anton-Sommer-Str. 59 07407 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-520		

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule „Anton Sommer“, Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet.

Der gemeinsame Schulbezirk der drei staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der eingemeindeten Ortsteile.

Die Eltern können wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden wollen. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule erreicht, kann bzw. muss die Anmeldung an einer anderen zuständigen Grundschule erfolgen. Zunächst werden alle Anmeldungen entgegengenommen. Wird die Schülerzahlhöchstgrenze überschritten, erfolgt die Auswahl der Schüler durch Losverfahren, wobei Anmeldungen, deren Geschwister bereits die Schule besuchen, Vorrang haben. Die Eltern, deren Kind keinen Platz in der ausgewählten Grundschule erhält, werden bis zu den Weihnachtsferien (21.12.2018 bis 04.01.2019) darüber informiert, so dass die Anmeldung an einer anderen Grundschule erfolgen kann. Schüler, die zurückgestellt werden, nehmen im folgenden Jahr wieder neu am Anmeldeverfahren teil.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Schreiber
1. Beigeordneter

Einladung zur Einwohnerversammlung Stadtzentrum, Cumbach, Rudolstadt-Ost

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Stadtzentrums sowie der Ortsteile Cumbach und Rudolstadt -Ost sind am

**Dienstag, 20. November 2018, um 19:00 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt